

Der Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Berlin, 13. Septbr. (W. L. B. Nichtamtlich.) Trotzdem bereits in den Zeitungen mehrfach darauf hingewiesen ist, daß seit dem 27. August d. Js., dem Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915, jeder Handel mit Hülsenfrüchten verboten ist, der nicht an oder durch die Zentraleinkaufs-Gesellschaft G. m. b. H. in Berlin erfolgt, enthalten nicht nur die größeren Tageszeitungen, sondern auch die Fachblätter des Klein- und Großhandels häufig Anzeigen, in denen Hülsenfrüchte zum Verkauf angeboten werden. Es sei deshalb nochmals nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß ein derartiger freier Handel schon jetzt verboten ist. Der in der Verordnung genannte 1. Oktober ist nur der Tag, auf den sich die Anzeigepflicht bezieht. Er hat mit dem Handelsverbot an sich nichts zu tun. Wer gegen dieses verstößt, kann auf Grund der Verordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft werden.